

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen "D&R Zinsen Nachhaltigkeit"

(ISIN: DE000A3E3YY1)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Im gesamten Dokument werden redaktionelle Änderungen, Korrekturen der Rechtschreibung, Änderung von Satz- und Leerzeichen sowie punktuelles Entfallen von Abkürzungen vorgenommen. Dies erfolgt ohne inhaltliche Relevanz. Beispielsweise wird im gesamten Dokument die Abkürzung von "Allgemeinen Anlagebedingungen" von bisher "AABen" zu neu "AAB" geändert. Der Begriff "OGAW-Sondervermögen" wird neu durchgehend als "Sondervermögen" abgekürzt. Das Wort "Inventarwert" wird vollständig als "Nettoinventarwert" ausgeschrieben. Das Wort "Absatz" wird meistens nicht mehr als "Abs." abgekürzt sondern als Wort ausgeschrieben.
- § 2 wird in § 1a umnummeriert. § 3 wird in § 2 umnummeriert. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- § 1a: Investmentanteile werden redaktionell neu als "Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5" beschrieben.
- § 2: Die Investition des Sondervermögens in Anteile an in- oder ausländische Investmentvermögen wird neu ausführlicher in den Nummer 6-10 beschrieben, weshalb sich die Nummerierung entsprechend verschiebt. Nummer 6 enthält eine übergeordnete Grenze von 10% des Wertes des Sondervermögens für die Anlage in Anteile an in- oder ausländische Investmentvermögen. Die Nummern 7-9 enthalten eine Grenze von je 10 % des Wertes des Sondervermögen jeweils für Rentenfonds, Geldmarktfonds und Mischfonds. Nummer 10 hält fest, dass die Auswahl der erwerbbaren Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen kann.
- § 2 Nummern 11-13: Die ESG- bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Anlagegrenzen wurde geändert und ausführlicher dargestellt. Es erfolgt auch eine Anpassung und Konkretisierung der ESG-Anlagegrenzen im Hinblick auf ein Mindest-Rating und Ausschlusskriterien.
- § 5 Nummer 3: Korrektur des Verweises auf § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB.
- § 6 Nummer 1: Die Prozentangabe wird neu redaktionell mit zwei Nachkommastellen angegeben. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
- § 7 Nummern 1 und 2 (betreffend Kosten): Die genannten Kosten werden nicht mehr "für jede Anteilklasse" dem Sondervermögen belastet, sondern nur noch bezogen auf den gesamten Fonds. Deshalb entfällt der Zusatz "für jede Anteilklasse" an verschiedenen Stellen.
- § 7 Nummer 2 Buchstabe a, b und c: Es entfällt das Wort "jährlich", da dieses redundant ist. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.
- § 7 Nummer 2 Buchstabe c: Die Kostenbelastung erfolgt nicht mehr für die "Bewertung" von Vermögensgegenständen durch Dritte an sich, sondern nur noch für die "Informationsbeschaffung durch Dritte". Grund hierfür ist, dass die Bewertung nicht durch Dritte erfolgt, sondern diese nur Informationen liefern, damit dann eine Bewertung erfolgen kann.
- § 7 Nummer 4: Das Wort "jährlich" entfällt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.



- § 7 Nummer 5 Buchstabe b: Der Begriff "wesentlichen Anlegerinformationen" wird geändert bzw. aktualisiert in "Basisinformationsblatt (PRIIPS)".
- § 7 Nummer 5 Buchstabe d: Die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nach ist künftig möglich, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt.
- § 7 Nummer 5 Buchstabe f: Bei der Bezugnahme auf das Steuerrecht wird das Wort "deutschen" durch "anwendbaren" ersetzt. Die Umformulierung dient der Klarstellung.
- § 7 Nummer 5 Buchstabe m: Die Prozentangabe wird mit zwei Nachkommastellen aufgeführt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
- § 7 Nummer 5 Buchstabe n: Die Transaktionskosten werden neu in § 7 Nummer 5 Buchstabe n erwähnt und nicht mehr in § 8 Nummer 6. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend. Die Formulierung wird leicht angepasst. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
- § 7 Nummer 5 Buchstabe o: Die Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, die mit den vorgenannten Aufwendungen zusammenhängen, werden neu in § 7 Nummer 5 Buchstabe o erwähnte und nicht mehr in § 8 Nummer 5 Buchstabe n. Die Formulierung wird leicht angepasst bzw. präzisiert.
- § 11: Die Tagesangabe wird neu mit zwei Ziffern als "01." Dezember dargestellt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
- § 12 wird gestrichen, da die Rücknahmebeschränkung zukünftig bereits auf Ebene der Allgemeinen Anlagebedingungen geregelt wird.
- Der Anhang zu den BAB wird redaktionell und darstellerisch geändert. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 21.05.2025 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 16.04.2025 Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen ("BAB")

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **D&R Zinsen Nachhaltigkeit**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" ("AAB") gelten.



ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB
- 2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind
- 3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB
- 4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB
- 5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB
- 6. Derivate gemäß § 9 der AAB
- 7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB

§ 1a Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in Aktien, und in Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren.

§ 2 Anlagegrenzen

- 1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 dürfen nicht direkt erworben werden. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, die aus der Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten sowie aus Re- und Umstrukturierung von Anleihen hervorgehen, müssen innerhalb von 12 Monaten veräußert werden.
- 2. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- 3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- 4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.
- 5. Bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 gehalten werden.
- 6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- 7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in andere Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.



- 8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- 9. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die ohne einen besonderen Investitionsschwerpunkt in eine einzelne Assetklasse investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- 10. Die Auswahl der erwerbbaren Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen nach § 2 Absatz 6 bis 9 kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.
- 11. Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände, die ein Mindest-ESG-Rating von BB des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC (MSCI) aufweisen. Die Skala vom MSCI ESG-Rating reicht von CCC bis AAA, wobei AAA die beste Bewertung darstellt. Das ESG-Rating für Investmentanteile ist der gewichtete Durchschnitt der Portfolio-Einzeltitel, für die bei MSCI Daten zum ESG-Rating vorliegen.

Für das Sondervermögen werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Emittenten oder Basiswerte

- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren.
- mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren.
- mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren.
- mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren.
- mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 %) erzielen.
- mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraft erzielen.
- mehr als 5 % Umsatz im Vertrieb von pornografischen Unterhaltungsdienstleistungen erzielen.
- mehr als 5 % Umsatz mit Produkten, bei denen das Erbgut verändert wird oder entsprechendes Saatgut produziert wird, erzielen.
- Abtreibung vornehmen und nidationshemmende Verhütungsmittel herstellen.



- embryonale Stammzellenforschung betreiben.
- kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben.
- Umsatz mit der Herstellung oder dem Verkauf von Atomwaffen generieren.
- medizinisch nicht notwendige Tierversuche durchführen (z.B. bei Kosmetika).
- deren Betrieb einen hohen negativen Einfluss auf empfindliche Ökosysteme haben könnte.
- gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark "PAB") im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- die nach dem Freedom House Index als "unfrei" klassifiziert werden.
- die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.
- wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, besonders niedrig sind.
- wenn die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist.
- wenn die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind (z.B. bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit).
- deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als "sehr niedrig" (very low) eingestuft wird.
- die eine ungenügende Bereitschaft zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung aufweisen (AML-Index, Anti-Money Laundering-Index des Basel Institute.
- die einen hohen Grad an Korruption aufweisen (CPI < 40, Corruption Perceptions Index von Transparency International).
- bei denen der Anteil der Atomenergie an der Primärenergieproduktion mehr als 25 % beträgt und kein Ausstiegsbeschluss besteht.
- deren jährliches Rüstungsbudget mehr als 4 % vom BIP beträgt.
- die die Todesstrafe praktizieren.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 5 erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften.



- im gewichteten Durchschnitt mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Kernenergie und damit im Zusammenhang stehenden Waren und Dienstleistungen erwirtschaften.

Weiterhin werden keine Investmentanteile erworben, die mit mehr als 10 % ihres Marktwerts in Unternehmen investieren, die

- gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark "PAB") im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

- 12. Die gute Unternehmensführung ("Governance") wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.
 - Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.
- 13. Die Gesellschaft muss mindestens 50 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 investieren, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren.

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und / oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind, zu der Erfüllung mindestens eines der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ("SDG") beizutragen.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

 Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der



Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **D&R Zinsen Nachhaltigkeit SBA** ("Anteilklasse SBA"). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

- 2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
- 3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
- 4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- 5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

- 1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- 2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;



- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

- 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.



- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

- 5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;



- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden:
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw.
 Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- I) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.



ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

- Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Auflage des Sondervermögens.



Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens **D&R Zinsen Nachhaltigkeit** gemäß der o.g. Besonderen Anlagebedingungen in die nachfolgend aufgeführten Emittenten angelegt werden:

- Die Bundesrepublik Deutschland

- Als Bundesländer:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

- Europäische Union

Als EU-Mitgliedstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein und Norwegen
- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

Australien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

- Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört: EUROATOM